



Statuten

**Sängerverband
Fürstenland**

Rev. 3, Präsidententagung vom 11.09.2020

Statuten des Sängerverbandes Fürstenland

I. Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Sängerverband Fürstenland" (SVF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Verbandes ist der Wohnsitz der jeweiligen Verbandspräsidentin oder des Verbandspräsidenten (Präsidium).

Sitz

Art. 3

Der Verband bezweckt die Förderung des Chorgesanges sowie die Pflege des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere mittels:

Zweck

- Durchführung von Sängertagen
- Jugend- und Nachwuchsförderung
- gegenseitigen Besuchen der Vereinsanlässe
- periodischen Kontakten zwischen den Dirigentinnen und Dirigenten sowie Präsidentinnen und Präsidenten
- Bindeglied zum SGKGV

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Dem Verband kann jeder Männer-, Frauen-, Jugend- und gemischte Chor aus dem Bezirk St. Gallen, dem Fürstenland sowie den angrenzenden Gemeinden beitreten. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Präsidentenkonferenz.

Mitgliedschaft

Art. 5

Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Austritt

Art. 6

Der Ausschluss eines Mitgliedchores kann erfolgen:

- wegen wiederholter Nichterfüllung der statutarischen Verpflichtungen oder
- wegen offensichtlicher Schädigung der Verbandsinteressen

Ausschluss

Ein Ausschluss wird vom Vorstand beantragt, und von der Präsidentenkonferenz mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Art. 7

Personen, die sich um das Gesangswesen im Allgemeinen oder um die Interessen des Verbandes im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Präsidentenkonferenz zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 8

Zu Sängerveteraninnen und Sängerveteranen werden Sängerinnen und Sänger ernannt, welche mindestens 25 Jahre in einem Chor mitgesungen haben.

Veteraninnen
Veteranen

Die Ehrung erfolgt im Mitgliederchor in einem würdigen Rahmen. Der SVF stellt das dazu vorgesehene Abzeichen zur Verfügung.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Verbandes sind:

- die Präsidentenkonferenz (Art. 9 bis 15)
- der Vorstand (Art. 17f)
- die Geschäftsprüfungskommission (Art. 19)

Organe

Art. 10

Die Präsidentenkonferenz besteht aus:

- je 2 Delegierten eines jeden Mitgliedchores
- dem Vorstand
- der Geschäftsprüfungskommission
- den Ehrenmitgliedern des Verbandes

Präsidenten-
konferenz
Stimmrechte

Der Vorstand kann Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 11

Die Präsidentenkonferenz tritt mindestens ein Mal jährlich zusammen:

Einberufung

- Die ordentlichen Verbandsgeschäfte nach Art. 12 werden alle 2 Jahre anlässlich der Präsidentenkonferenz durchgeführt.
- Ordentliche Verbandsgeschäfte nach Art. 12 können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitgliederchöre, ausserperiodisch anlässlich einer Präsidentenkonferenz integriert werden.

Art. 12

Ordentliche Verbandsgeschäfte sind:

Ordentliche
Verbands-
geschäfte der
Präsidenten-
konferenz

- a) Feststellung der Präsenz
- b) Wahl des Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- c) Genehmigung des Protokolles der letzten Präsidentenkonferenz mit ordentlichen Verbandsgeschäften
- d) Genehmigung des Berichtes des Präsidenten
- e) Genehmigung der Periodenrechnung auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- f) Wahlen (für eine dreijährige Amtsdauer):
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der Geschäftsprüfungskommission
- g) Beschlussfassung über:
 - Mitgliederbeitrag
 - Sitzungsgeld
 - Entschädigung an Funktionäre
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Verbandssängertage und Wahl des Festortes
- j) Statutenrevision
- k) Anträge des Vorstandes
- l) Anträge der Mitgliedchöre
- m) Auflösung

Amtsdauer

Art. 13

An der Präsidentenkonferenz gilt das offene Handmehr. Der Vorstand oder die Teilnehmenden der Präsidentenkonferenz können jedoch eine geheime Abstimmung beantragen. Beim ersten Wahlgang entscheidet das absolute, beim zweiten das relative Mehr.

Wahlen und
Abstimmungen

<p>Art. 14 Die Einladung zur Präsidentenkonferenz muss 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgen.</p>	<p>Einladung</p>
<p>Art. 15 Anträge der Mitgliedchöre zuhanden der Präsidentenkonferenz sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich und begründet dem Präsidium einzureichen.</p>	<p>Anträge</p>
<p>Art. 16 Die Vereinsperiode beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Juli und dauert bis zum 30. Juni des zweiten darauffolgenden Jahres. Die Amtsdauer und die Rechnungsperiode entsprechen der Vereinsperiode.</p>	<p>Vereinsperiode</p>
<p>Art. 17 Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern. Das Präsidium wird von den Teilnehmern der Präsidentenkonferenz gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium oder im Verhinderungsfalle das Vizepräsidium gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Für das Rechnungswesen hat der Kassier Einzelunterschrift.</p>	<p>Verbands- vorstand Zusammen- setzung</p>
<p>Art. 18 Das Präsidium vertritt den Verband nach Aussen. Er oder sie leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Präsidentenkonferenz. Bei Stimmengleichheit hat es den Stichentscheid. Im Verhinderungsfall des Präsidiums übernimmt das Vizepräsidium dessen Funktionen mit allen Rechten und Pflichten.</p>	<p>Präsidium Vizepräsidium</p>
<p>Der Aktuar führt sämtliche Protokolle und sorgt für die Archivierung der Verbandsakten.</p>	<p>Aktuar</p>
<p>Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen der ordentlichen Verbandsgeschäfte.</p>	<p>Kassier</p>
<p>Art. 19 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie kontrolliert jährlich die Rechnung sowie die Geschäftsführung und erstattet über ihren Befund Bericht an den Vorstand. Die Geschäftsprüfungskommission stellt im Rahmen der</p>	<p>Geschäfts- prüfungs- kommission</p>

ordentlichen Verbandsgeschäfte (Art. 12) alle 2 Jahre
zusätzlich Bericht und Antrag an die Präsidentenkonferenz
über die ganze Rechnungsperiode (Art. 16).

Art. 20

Jeder Mitgliedchor ist zur Entrichtung des jährlichen Beitrages verpflichtet. Die volle Beitragspflicht gilt sowohl für das Eintritts- als auch für das Austrittsjahr. Die Höhe des Beitrages entspricht dem Produkt aus dem Beitrag pro aktiver Sängerin oder aktivem Sänger und dem Aktivmitgliederbestand am ersten Tag des Vereinsjahres jedes Mitgliedchores, ausgenommen SVF Ehrenmitglieder. Der Mitgliederbeitrag ist innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Mitglieder-
beitragspflicht

Art. 21

Wiederwahl ist für alle Organe und Chargen zulässig.
Bei vorzeitigen Rücktritten treten die neu Gewählten in die
Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger ein.

Wiederwahl

IV. Verbandssängertage

Art. 22

In der Regel findet alle drei Jahre ein Verbandssängertag
statt. Bewerbungen um Übernahme eines solchen reichen die
interessierten Mitgliedchöre dem Vorstand zuhanden der
Präsidentenkonferenz ein. Diese bestimmt den
durchführenden Mitgliedchor.

Durchführung

Art. 23

Die Teilnahme der Mitgliedchöre an den
Verbandssängertagen wird vorausgesetzt und ist Ehrensache.

Teilnahme

Art. 24

Die Einzelvorträge der teilnehmenden Chöre werden von
Experten bewertet. Mit schriftlichen Antrag an das OK kann
sich ein Chor von der Bewertung entbinden lassen.

Beurteilung

Art. 25

Organisation und Ablauf des Verbandssängertages ist Sache des OK des durchführenden Mitgliedchores. Das OK informiert den Vorstand laufend über den Stand der Vorbereitungsarbeiten.

Organisation

Art. 26

Dem Verband nicht angehörende Chöre können als Gastchöre teilnehmen.

Gastchöre

Die Anzahl der einzuladenden Gastchöre ist dem OK freigestellt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen.

Haftung

Art. 28

Eine Statutenrevision kann gem. Art 11 und Art. 12 beschlossen werden.

Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 29

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Präsidentenkonferenz mit Zustimmung von drei Vierteln aller teilnehmenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Wird die Auflösung beschlossen, wählt die Präsidentenkonferenz die Liquidatoren, welche die Verbandsgeschäfte zu Ende führen und die Liquidation im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vornehmen.

Liquidation

Die Liquidatoren regeln insbesondere:

- Verbleib oder Verwendung des Verbandsvermögens
- Archivierung der Protokolle und Akten

Art. 30

Diese Statuten sind durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 11. November 2011 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 30. Oktober 1998 und die seither gefassten Abänderungsbeschlüsse.

Inkrafttreten

Waldkirch, 11. November 2011

Der Präsident



Der Aktuar



Revisionen:

Rev.	Datum.	Anpassung	Verantw.
0	01/1999	Erstausgabe	H. Christen
1	28.4.2005	Der an der DV 2002 gestrichene Art.28 (Gewinnausschüttung aus Sängertagen) wurde entfernt	A. Eberli
2	11.11.2011	Überarbeitung der Statuten gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung 2011	A. Eberli
3	6.10.2020	Art. 16 wurde von drei auf zwei Jahre Vereinsperiode geändert. Dies auf Grund der Präsidentenkonferenz vom 11.9.2020 / Punkt 11.	A. Eberli

Druck: Oktober 2020

Revision: 3